

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2008

Nr. 2008/1493

KR.Nr. A 068/2008 (DBK)

**Auftrag Urs Wirth (SP, Grenchen): Schaffung von genügend Ausbildungs- und Beschäftigungsplätzen für Behinderte Jugendliche (14.05.2008);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Platzangebot an Ausbildungs- und Beschäftigungsplätzen für behinderte Schulabgänger von Sonderschulen zu überprüfen und gegebenenfalls – im Sinne der Verbesserung der Voraussetzungen zur beruflichen Integration – die notwendigen Massnahmen einzuleiten. Speziell seien dabei die Schnittstellen Schule, Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.

2. Begründung

Situation Ausbildungsplätze. Die Anforderungen an eine IV-Anlehre (Anlehre im Sinne der IV/nur in IV-anerkannten Institutionen), welche die Ausbildungsinstitutionen (z.B. VEBO) an Schulabgänger und Schulabgängerinnen und Schulabgänger von Sonderschulen stellen, sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Sonderschülerinnen und Sonderschülern gelingt es je länger je weniger eine Attestausbildung (gem. BBG) zu absolvieren. Somit steigt der Bedarf an Plätzen für eine IV-Anlehre, welche aber heute nur in ungenügender Zahl angeboten werden. Ebenfalls fehlen in diesem Kanton Nischenarbeitsplätze in Verwaltungen, Gewerbe und Industrie für Jugendliche zwischen HPS- und Regelklassenniveau. Auch hier stellt die VEBO zu hohe Anforderungen für diese Leistungsgruppe. So bleibt oft nur noch die Platzierung zur Sicherung einer minimalen Tagesstruktur ohne Ausbildungs- und Produktionsanspruch, oder aber ein Ausweichen in ausserkantonale Ausbildungsstätten.

Situation Beschäftigungsplätze. Die oben erwähnte Problematik wirkt sich auch auf den Bedarf an Beschäftigungsplätzen aus. In den nächsten Jahren werden vermehrt jugendliche Sonderschülerinnen und -schüler mit Bedarf nach Beschäftigungsplätzen die Schulen verlassen. Bereits heute existieren für solche Plätze Wartelisten, was bedeutet, dass es für diese Jugendlichen keine Anschlusslösungen gibt. Dies wiederum führt zwangsläufig zu einem weiteren Rückstau und Verbleib in der HPS während einem 10., 11. oder/und 12. Schuljahr. Dies hat zur Folge, dass damit vermehrt auch Sonderschulplätze geschaffen werden müssen. Diese verlängerte Sonderschulung als Warteraumlösung kann aber den spezifischen Förderbedarf der Jugendlichen zwischen 16 und 20 Jahren nicht mehr in geeigneter Weise abdecken. Werden in diesem Bereich keine neuen Arbeitsplätze (Beschäftigungsplätze) geschaffen, wird es künftig nicht mehr möglich sein, diese Jugendlichen sinnvoll und rechtzeitig platzieren zu können. So konnte die HPS Olten als Beispiel in den vergangenen Jahren ihre Schulentlassenen mit Beschäftigungsbedarf nur dank (teuren) ausserkantonalen Platzierungen unterbringen.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Zuständigkeiten

Die aktuelle Situation an der Schnittstelle Schulabgang / Ausbildung / Eintritt ins Erwerbsleben bzw. Eintritt in eine Beschäftigungsstätte ist heute für Jugendliche mit Behinderungen sowohl gesamtschweizerisch als auch im Kanton Solothurn teilweise noch unbefriedigend.

Die Gründe dafür liegen einerseits in den vielen verschiedenen Zuständigkeiten:

- Regelschule (Werkklasse bis Bezirksschule): Unterstützung der Berufswahlfindung;
- Sonderschulen für Jugendliche mit Behinderungen: Unterstützung bei Berufswahl bzw. bei der Suche nach Ausbildungs- und Beschäftigungsplätzen;
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): Vorgaben der Berufsausbildung;
- Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH): kantonale Umsetzung weiterführender Ausbildungen auf der Sekundarstufe II, welche grundsätzlich an die 9-jährige obligatorische Schuldauer anschliessen;
- Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK): Schulung von Kindern mit Behinderungen, welche je nach Schweregrad der Behinderung im Einzelfall bis zum 18. Lebensjahr verlängert werden muss;
- Invalidenversicherung (IV): erstmalige Ausbildung bzw. berufliche Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, sofern diese dank Ausbildung anschliessend im offenen Arbeitsmarkt zumindest teilweise teilnehmen können;
- IV: Rentenzahlung an Menschen ab dem 18. Lebensjahr mit einer Behinderung, welche eine Berufsausbildung nach den Vorgaben des BBT oder der IV nicht erlaubt;
- Diverse Beschäftigungsstätten: Beschäftigung von jungen Erwachsenen mit Behinderung ohne Berufsausbildung nach den Vorgaben des BBT oder der IV (ohne primäre Erwerbsabsicht);
- Amt für soziale Sicherheit: als kantonale Verbindungsstelle im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) zuständig für Planung und Finanzierung von Beschäftigungs- und Wohnplätzen für Menschen mit Behinderungen (Altersgruppe ab 18 Jahren);
- Private und öffentliche Betriebe und Institutionen, welche Beschäftigungsplätze oder sogar Ausbildungsplätze für Jugendliche oder Erwachsene mit Behinderungen anbieten könnten.

Andererseits bestehen auf gesellschaftspolitischer Ebene in der Schweiz bis heute keine ausreichenden Anreize, spezifische Ausbildungs- und Beschäftigungsplätze für junge Menschen mit Behinderungen und entsprechend eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten anzubieten. Ein solches Angebot entsteht nur aus sozialem Engagement, sofern der Bedarf und die Notsituation der Jugendlichen bekannt und ein solches Angebot für einen Betrieb oder eine Institution überhaupt realisierbar ist.

3.1.2 Zielgruppe

Unsere folgenden Betrachtungen beziehen sich ausschliesslich auf Schüler und Schülerinnen, die

- mit einer klaren diagnostizierten Behinderung, die im Rahmen der IV meist nach neun, zehn oder elf Schuljahren grundsätzlich von einer erstmaligen beruflichen Ausbildung profitieren, diese aber mangels geeigneter Ausbildungsplätze nicht antreten können;
- mit schwerwiegenden Behinderungen, die deshalb weder an einer üblichen weiterführenden Schule / Ausbildung (Sek-Stufe II) noch an einer von der IV individuell angepassten und finanzierten Ausbildung in einer dafür spezialisierten Ausbildungsstätte teilnehmen können.

Aktuell sind jährlich rund 20 bis 30 Schüler und Schülerinnen betroffen.

3.1.3 Heutige Situation

Die heutige Situation für Schüler und Schülerinnen, deren Behinderungen die Partizipationsmöglichkeiten im Berufsbereich derart beeinträchtigen, dass selbst eine kleine Erwerbsmöglichkeit (aktuelle Berechnungsgrundlage gemäss IV heute bei 2.35 Franken pro Stunde) als unrealistisch betrachtet werden muss, ist im Kanton Solothurn wie auch in anderen Kantonen verbesserungsfähig.

Das bis Ende 2007 anzuwendende IV-Gesetz sah hier für Schüler und Schülerinnen mit entsprechenden Behinderungen anstelle einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II eine im begründeten Einzelfall zu verlängernde Sonderschulung in der normalen Sonderschule vor. Das führte und führt bis anhin dazu, dass die betroffenen Jugendlichen so während bis zu 15 Jahren (2 Jahre Vorstufe, 9 Schuljahre, max. 4 Verlängerungsjahre) unverändert als „Schüler“ in der gleichen Sonderschule bleiben. Eine konzeptuelle, fachliche und organisatorische Öffnung für diese Zielgruppe war bis anhin wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht möglich.

Ein Sonderschulaustritt findet heute meistens erst dann statt, wenn der Übertritt in eine Wohn- bzw. Tages- oder Beschäftigungsstätte möglich ist. Da solche geeigneten Plätze zu knapp vorhanden sind, führt das automatisch zu einem längeren Verbleib in der Sonderschule. Dieser Umstand bewirkt vergleichsweise hohe Kosten und steht auch im klaren Widerspruch zur gesellschaftlich geforderten „Normalisierung“ (vgl. dazu das Behindertengleichstellungsgesetz vom 13.12.2002 [BehiG; SR 151.3] und das kantonale Leitbild Menschen mit Behinderungen vom August 2004).

3.2 Massnahmen

Eine Verbesserung im Sinne des Auftrages kann auf drei Ebenen angegangen werden.

3.2.1 Neuer konzeptueller Rahmen

Den fünf Sonderschulen und sechs privaten Sonderschulheimen im Kanton Solothurn ist im Rahmen des Volksschulgesetzes und der bis 2009 zu erarbeitenden Verordnung und Angebotsplanung die rechtliche Möglichkeit zu geben, für Schüler und Schülerinnen bzw. Jugendliche mit Behinderungen während des 10. und 11. Schuljahres (bzw. im 16. bis 18. Lebensjahr) ein neuartiges Konzept aus weiterer Schulung, Ausbildungsaspekten und Arbeitsbezügen zu entwickeln und anzubieten. Damit kann auch für diese Zielgruppe im Rahmen der angestrebten Normalisierung von Schulverläufen nach der obligatorischen Schulzeit ein Angebot ähnlich der Sekundarstufe II umgesetzt werden.

Einem dahingehenden konzeptuellen Ansatz haben wir bereits grundsätzlich (RRB Nr. 2008/464 vom 18. März 2008) zugestimmt und die Finanzierung aufgezeigt. Die benötigten Mittel (weitgehend auch das Personal und die Infrastruktur) sind in den entsprechenden Sonderschulkrediten eingestellt. Vorbehalten bleibt die jeweilige Bewilligung des Voranschlages durch den Kantonsrat.

Bei der Konzepterarbeitung wird darauf geachtet, dass kantonsweit vergleichbare Strukturen realisiert werden und Ausbildungs- und Eingliederungsmassnahmen anderer Zielgruppen nicht konkurrenziert werden. Vorhandene Synergienmöglichkeiten müssen konsequent genutzt werden; evtl. können entsprechende nachschulische Ausbildungen der 16- bis 18-jährigen Jugendlichen mit Behinderungen auch durch neue Konzepte in den Werk- und Tagesstätten abgedeckt werden. Als hauptverantwortliche kantonale Behörde ist hier in Anbetracht des Schulungs- und Ausbildungsaspektes das Departement für Bildung und Kultur zu bezeichnen. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch das Amt für Volksschule und Kindergarten.

3.2.2 Verbesserung der Planung und der Planungsgrundlagen

Die bisher sowohl von der IV als auch kantonsintern völlig getrennte Planung für den Schul- und den Beschäftigungsbereich von Kindern und Jugendlichen bzw. Erwachsenen mit Behinderungen kann verbessert werden. Die Anzahl der nicht von der IV im Rahmen der erstmaligen beruflichen Massnahmen erfassten und berücksichtigten Schüler und Schülerinnen kann ab 2009 neu kantonsintern erfasst und deren voraussehbarer Übertritt in den Erwachsenenbereich berechnet werden. Der entsprechende Planungsabgleich soll departementsübergreifend zwischen DBK und Departement des Innern (Ddi) abgesprochen und installiert werden. So können mit Hilfe dieser neuen Statistiken künftig – zumindest kantonsintern – die Bedarfsplanungen hinsichtlich benötigter Beschäftigungs- und geschützter Arbeitsplätze konkreter ausgestaltet werden. Bei der anschliessenden Umsetzung ist zu prüfen, ob sich bestehende Angebote anpassen lassen oder ob neue (zusätzliche) Plätze geschaffen werden müssen. Zukünftige Bedarfsplanungen sollen zudem im Bildungsraum Nordwestschweiz der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn sowie mit dem Kanton Bern abgesprochen werden.

Auf Grund dieser neu erhobenen Zahlen kann das Amt für soziale Sicherheit (ASO) zukünftig die Planungssicherheit erhöhen. Anstrebenswert muss dabei zusätzlich sein, dass bei der Bereitstellung von Beschäftigungsplätzen den teilweise anders gelagerten Bedürfnissen (Ausbildung, Selbständigkeit) von jungen Menschen mit Behinderung gezielt Rechnung getragen wird. Dies muss sich bei den entsprechenden Beschäftigungsstätten zukünftig auch konzeptuell auswirken.

3.2.3 Neue gesellschaftspolitische Anstrengung für Ausbildungs- und Beschäftigungsplätze

Auf einer weiteren Ebene muss gesellschaftspolitisch darauf hingewiesen werden, dass mehr geeignete Beschäftigungsplätze für (junge) Menschen mit Behinderungen geschaffen werden müssen. Zu denken sind hier an je nach Bedarf betreute praktische Beschäftigungsplätze mit einem gewissen Ausbildungscharakter. Vielerorts (Werkhof, Grossküchen, Land- und Forstwirtschaft) wurden diese Plätze im Laufe der letzten Jahrzehnte wegrationalisiert bzw. mechanisiert und automatisiert. Es ist nun unrealistisch zu glauben, dass die Wiederherstellung solcher Einsatz- und Beschäftigungsplätze einfach der „Invalidenversicherung“ überlassen werden kann. Diese hat heute weder die gesetzlichen Grundlagen noch die organisatorischen Mittel und Kenntnisse, um auf kantonaler Ebene hier aktiv zu werden.

Ideal wäre es, wenn durch eine private oder öffentlich-rechtliche Trägerschaft ein kantonsweites Netzwerk (gleiche Bedingungen, gleiches Angebot) für solche Plätze geschaffen werden könnte. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass sich hier in einem ersten Schritt die öffentliche Hand (Kanton, Gemeinden) stellvertretend vergleichsweise stark mit der entsprechenden Angebotsplanung, Kommunikation und Bereitstellung beschäftigen müssen. Wir sind bereit, in einem ersten Schritt das entsprechende Gespräch mit dem Verband der solothurnischen Einwohnergemeinden (VSEG) zu suchen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (9), KF, VEL, MM, YJP, DA, PHG, RYC, em, LS
 Amt für Volksschule und Kindergarten (40), Wa, RUF, emf, kk, YK, Li, SB, KI (5), SI (18),
 di, RF,
 Kanzlei (5)
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)
 Amt für Kultur und Sport (4)
 Sonderschulen und Sonderschulheime im Kanton Solothurn (22), *Versand durch AVK*
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle,
 Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
 Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO), Thomas von Felten, Präsident,

Schmiedengasse 22, 5012 Schönenwerd

VPOD AG/SO, Sekretariat, Postfach 4209, 5001 Aarau

Aktuarin BIKUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat